

Alles was Recht ist ...

Abrechnung externer Speziallaborleistungen im Visier der Strafverfolgungsbehörden

Nachdem sich die Staatsanwaltschaft Augsburg in einem Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags öffentlich den Vorwurf gefallen lassen musste, Strafverfahren gegen Laborärzte und Einsender wegen angeblich falscher Abrechnung von extern erbrachten Speziallaborleistungen nicht konsequent genug verfolgt zu haben, prüfen Strafverfolgungsbehörden nun vermehrt die Abrechnungspraxis von Leistungen des Abschnitts M III und M IV der GOÄ auf eine mögliche strafrechtliche Relevanz – allein im Raum München laufen derzeit rund 1.600 (!) Verfahren. Grund hierfür ist der Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 25.01.2012 (AZ: 1 StR 45/11), wonach die Liquidation von extern erbrachten Speziallaborleistungen gegenüber Patienten nicht nur einen Verstoß gegen § 4 Abs. 2 GOÄ darstellt, sondern auch den Straftatbestand des Betrugs (§ 263 StGB) erfüllt.

Der Fall

Geprüft hat der BGH die Abrechnungspraxis eines Allgemeinmediziners, der von einem Labor Leistungen des Abschnitts M III und M IV der GOÄ auf der Grundlage eines 0,32- oder 1,0-fachen Steigerungssatzes bezog. Gegenüber seinen Patienten liquidierte er die Speziallaboranalytik jedoch mit einem Faktor von 1,15, ohne offenzulegen, dass nicht er,

sondern ein externer Laborarzt jene Leistungen erbracht hatte. Der BGH prüfte daraufhin, ob es sich in diesem Fall um einen gewerbsmäßigen Betrug handelte.

Was sagt die GOÄ zur Abrechnung von Laborleistungen?

Gemäß § 4 Abs. 2 GOÄ kann ein Arzt nur Gebühren für selbstständige ärztliche Leistungen berechnen, die er selbst erbracht hat oder die unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurden (eigene Leistungen). Als eigene Leistungen gelten auch von ihm berechnete Laborleistungen des Abschnitts M II der GOÄ (Basislabor), die nach fachlicher Weisung unter der Aufsicht eines anderen Arztes in Laborgemeinschaften oder in von Ärzten ohne eigene Liquidationsberechtigung geleiteten Krankenhauslabors erbracht werden. Diese Regelung gilt aber nicht für alle Laborleistungen, eine Ausnahme stellen Laborleistungen des Abschnitts M III und M IV des Gebührenverzeichnisses dar. Für diese Untersuchungen steht dem einsendenden Arzt kein eigener Honoraranspruch zu.

Das Urteil

Zurück zum zuvor geschilderten Fall: Der BGH sah in dem Abrechnungsvorgehen des Allgemeinmediziners einen gewerbsmäßigen Betrug zu Lasten der Patienten und



Dr. jur. Stephanie Wiege

bestätigte die in der Vorinstanz verhängte Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten. Durch die Liquidation gegenüber dem Patienten werde wahrheitswidrig behauptet, dass ein eigener Honoraranspruch bestehe, so das Urteil (AZ: 1 StR 45/11).

Die Argumentation des Betroffenen, er habe nur im Namen des Labors dessen Forderung beim Patienten eingezogen, bewertete das Gericht als vorgeschobene Schutzbehauptung. Auch der Einwand, dass der Patient eine medizinisch indiziert und fachlich korrekte Leistung erhalten hat, die der Laborarzt bei korrekter Abrechnung hätte liquidieren können, lässt das oberste Bundesgericht nicht zu: Es überträgt hier die „streng formalisierte Betrachtungsweise“ aus dem Vertragsarztrecht auf den Bereich privatärztlicher Liquidationen, wonach eine ärztliche Leistung nur dann einen wirtschaftlichen Wert hat, wenn sämtliche Abrechnungsvoraussetzungen vorliegen.

Auch die Erstattung des Arzthonorars seitens der privaten Krankenversicherung des Patienten ist für den BGH kein tragfähiger Einwand: Denn nach den klaren

Worten des Gerichts könne es auch einen Autodieb nicht entlasten, wenn die Versicherung des Bestohlenen den Schaden ersetzt. Der BGH sah es zudem als erwiesen an, dass es dem Allgemeinmediziner bewusst war, dass er sich durch das Vortäuschen eines tatsächlich nicht bestehenden Zahlungsanspruchs zu Unrecht bereicherte.

Fazit für die Praxis

Mit dieser Entscheidung des BGH ist eine lange streitige Frage des privatärztlichen Gebührenrechts nunmehr höchststrichterlich geklärt, so dass die Strafverfolgungsbehörden eine ausreichende rechtliche Basis zur Einleitung von Strafverfahren wegen (Abrechnungs-)Betrugs haben. Hierbei werden im Hinblick auf die Verfolgungsverjährung sämtliche Liquidationen der letzten fünf (!) Jahre genau unter die Lupe genommen. Besonders problematisch sind hierbei Konstellationen, in denen der einsendende Arzt – wie im konkreten Fall – durch die nicht selbst erbrachten Speziallaboranalytik finanzielle Vorteile („kick back“) erlangt. Im Falle einer Verurteilung wegen (Abrechnungs-)Betrugs droht dem Arzt nicht nur eine Geld- oder Freiheitsstrafe, sondern auch der Entzug der Kassenzulassung sowie der Approbation.

Dr. jur. Stephanie Wiege

Fachanwältin für
Medizinrecht
Kanzlei Ulsenheimer –
Friederich
Maximiliansplatz 12
80333 München
www.uls-frie.de